

Förderrichtlinien des ETN e.V.

1. Der ETN fördert neben von ihm selbst durchgeführten Projekten auch Projekte Dritter.
2. Gefördert werden Projekte in den Bereichen Tier- und Naturschutz sowie damit verbundene Bildungsprojekte insbesondere in der Kinder- und Jugendbildung, die den satzungsgemäßen Zielen des ETN entsprechen.
3. Gefördert werden Projekte im In- und Ausland, wobei der Schwerpunkt auf Deutschland und der EU liegt.
4. Förderberechtigt sind Vereine oder vergleichbare Organisationen und Initiativen (dies gilt besonders für das Ausland mit anderen Vereinsstrukturen), deren Aktivitäten sich auf die Verbesserung der Lebensbedingungen von Tieren und den Natur- und Artenschutz beziehen und die eine Förderbedürftigkeit nachweisen. Eine Förderung von Privatpersonen und den damit verbundenen persönlichen Interessen, auch wenn diese auf den Tier- und Naturschutz gerichtet sind, ist nicht möglich.
5. Förderungen werden als Einzelförderung oder als mittel- und langfristige Förderung gewährt.
6. Antragsteller/innen haben einen formalen Antrag mit ausführlicher Darstellung des Projektes, der geplanten Mittelverwendung, Begründung der Förderbedürftigkeit sowie des Nachweises zu den unter 4. genannten Berechtigungen vorzulegen.
7. Der Vorstand entscheidet, nach vorheriger Prüfung der Förderberechtigung und -würdigkeit durch die Geschäftsstelle, über die Höhe, die Art und die Dauer der Förderung. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
8. Die Auszahlung der Gelder erfolgt in der Regel erst nach Vorlage der Rechnungen. Nur in Ausnahmefällen kann der/die Fördergeldempfänger/in einen Vorschuss beantragen. Dazu ist zu begründen, warum eine Vorfinanzierung nicht möglich ist.
9. Der/die Fördergeldempfänger/in werden gebeten, über die Förderung durch den ETN zu berichten. Das sollte entweder auf der eigenen Homepage oder in den sozialen Medien oder in anderen genutzten Medien erfolgen. Über die Art und den Umfang der Berichterstattung erfolgt im Rahmen der Förderbewilligung eine Absprache mit der Geschäftsstelle des ETN.
10. Verbunden mit der Projektförderung legt der ETN fest, welche Bedingung mit der Förderung verbunden sind und welche Nachweise über den Fortgang des Projektes und die Mittelverwendung zu erbringen sind. Dies kann, in Abhängigkeit von der Art und der Größe bzw. Dauer des Projektes in Form von Fördervorgaben oder bei großen oder längerfristigen Projekten im Rahmen eines Vertrages erfolgen.
11. Bei Verstößen gegen die Vorgaben, bei Veränderung der Projektinhalte und unzureichendem Nachweis der Mittelverwendung kann der Vorstand des ETN die Förderung jederzeit stoppen bzw. beenden. Für diesen Fall behält sich der ETN die Rückforderung der bereits ausgezahlten Mittel vor.
12. Sofern nichts Anderes vereinbart, hat der/die Fördergeldempfängerin nach Beendigung der Förderung eine Darstellung über die erzielten Erfolge durch den Einsatz der Fördergelder vorzulegen.